



Durchführung von Eingliederungsmassnahmen

➔ Informationen für Anbieter

1. Ausgangslage

Die IV setzt sich zum Ziel, Personen mit einer gesundheitlichen Beeinträchtigung im ersten Arbeitsmarkt zu integrieren, zu behalten bzw. wieder zu integrieren. Um dieses Ziel zu erreichen, kann sie

- Frühinterventions- und Integrationsmassnahmen zur Vorbereitung auf die berufliche Eingliederung nach Art. 7d IVG bzw. Art. 14a IVG zusprechen;
- Abklärungs- und Eingliederungsmassnahmen beruflicher Art nach Art. 15 bis 18 IVG und nach Art. 69 bzw. Art. 78 Abs. 3 IVV zusprechen;
- Arbeitgeber beim Erhalt eines Arbeitsplatzes beraten und bei der Integration von Personen mit einer gesundheitlichen Beeinträchtigung unterstützen.

2. Massnahmen

2.1. Massnahmen der Frühintervention / FI nach Art. 7d IVG:

Rasch greifende, niederschwellige Massnahmen; Sozialberufliche Rehabilitation und Beschäftigungsmassnahmen. Taggelder werden in dieser Zeit nicht von der IV übernommen.

Mit Hilfe der Massnahmen der Frühintervention soll der bisherige Arbeitsplatz von versicherten Personen erhalten bleiben oder sollen diese an einem neuen Arbeitsplatz innerhalb oder ausserhalb des bisherigen Betriebes eingegliedert werden.

2.2. Integrationsmassnahmen / IM nach Art. 14a IVG

Mit niederschweligen Massnahmen soll die Eingliederungsfähigkeit insbesondere bei Personen mit psychischer Beeinträchtigung hergestellt werden, welche die Voraussetzungen für die Durchführung von beruflichen Massnahmen zwar noch nicht erfüllen, aber Eingliederungspotenzial aufweisen. Integrationsmassnahmen stehen auch Personen offen, die bereits eine Rente beziehen.

Sozialberufliche Rehabilitation umfasst Gewöhnung an den Arbeitsprozess, Aufbau der Arbeitsmotivation, Stabilisierung der Persönlichkeit sowie Einüben sozialer Grundelemente: Belastbarkeitstraining (bis 3 Monate); Aufbautraining (bis 6 Monate, verlängerbar um 3 - 6 Monate); WISA (Wirtschaftsnahe Integration mit Support am Arbeitsplatz).

2.3. Berufliche Massnahmen / BM nach Art. 15 bis 18 IVG

Diese Dienstleistung beinhaltet ein Angebot im Bereich der erstmaligen beruflichen Ausbildung oder der Umschulung, inkl. der Sicherstellung einer bedarfsgerechten Betreuung/Begleitung und/oder Unterstützung bei der Stellensuche im 1. Arbeitsmarkt bzw. bei der Suche eines geeigneten Arbeitsplatzes (*Umsetzung gemäss Auftrag der Eingliederungsfachperson der IV-Stelle*).

3. Anforderungen

- Massnahmen sind sehr individuell und auf Menschen mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen (psychischer, körperlicher, geistiger oder kombinierter Natur) zugeschnitten.
- Oberstes Ziel einer individuellen, planmässigen Förderung in beruflicher Hinsicht ist, eine Person für den 1. Arbeitsmarkt vorzubereiten und im 1. Arbeitsmarkt zu platzieren.
- Leistungserbringer erfüllen die hohen Anforderungen bez. Flexibilität und Ausrichtung auf die einzelne Person; ein innovatives und kreatives Handeln ist gefordert.
Sie stellen im Auftrag der IV-Stelle Förderung, Ausbildung, Betreuung bzw. Beherbergung der Menschen mit Behinderungen wirtschaftlich, respektvoll und fachkompetent sicher.

4. Leistungsvereinbarung / Zuständigkeit

Eine Zusammenarbeit zwischen Anbietern von Frühinterventions- und Integrationsmassnahmen bzw. Abklärungs- und Eingliederungsmassnahmen beruflicher Art und den IV-Stellen wird in einer Leistungsvereinbarung vertraglich geregelt. Die Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB) haben integrale Geltung. Eine Vereinbarung, abgeschlossen mit der IV-Stelle des Standortkantons, hat Gültigkeit für alle zuweisenden IV-Stellen.

Die IV-Stellen Aargau, Basel-Land, Basel-Stadt, Bern und Solothurn haben das 'Kontraktmanagement Nordwestschweiz' mit Sitz in der IV-Stelle Solothurn mit der Organisation der Massnahmen beauftragt.

Eine Auftragserteilung erfolgt, gestützt auf vorerwähnte Leistungsvereinbarung, durch die Eingliederungsfachpersonen der IV-Stellen mittels einer Kostengutsprache in jedem Einzelfall.

5. Rechtliche Grundlagen

- Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsgesetzes ATSG
- Bundesgesetz über die Invalidenversicherung IVG
- Verordnung über die Invalidenversicherung IVV
- Kreisschreiben über die Integrationsmassnahmen KSIM
- Kreisschreiben über die Beruflichen Massnahmen KSBE
- Allgemeine Vertragsbedingungen AVB

6. Offertstellung: einzureichende Unterlagen

Interessenten mit Hauptsitz in den Kantonen Aargau, Basel-Landschaft, Basel-Stadt, Bern und Solothurn stellen dem Kontraktmanagement NWCH folgende Unterlagen zu (2 Dokumente):

6.1. Angaben zur Institution

1. Vollständige Adresse des Anbieters
2. Name, Vorname, Funktion & Koordinaten der für die Verhandlungen zuständigen Person
3. Firmenportrait, Leitbild, Rechtssitz der Trägerschaft, Kerngeschäft / Tätigkeitsfelder, Beziehungsnetz im ersten Arbeitsmarkt (Branchen)
=> Positionierung auf dem Markt / Profil der Institution
4. Zielpublikum / Zielgruppen
Detaillierte Angaben über Art der Beeinträchtigung, Alterssegment der Klienten und Ausschlusskriterien
5. Ausbildung / Qualifikation der Mitarbeitenden, die Massnahmen begleiten (Funktion, Ausbildung, Weiterbildung, Erfahrung) in tabellarischer Form
6. Beschreibung des Qualitätsmanagements oder aktuelles Zertifikat

6.2. Konzept für die Durchführung der einzelnen Massnahme / des Produktes

Für die Durchführung einer Massnahme besteht ein verbindliches Umsetzungskonzept.

(Inhalte gemäss ATSG, IVG, IVV, AVB, KSBE, KSIM, KSFEFI müssen nicht nochmals erwähnt bzw. aufgeführt werden)

1. Titel der Massnahme
2. Name/Vorname, Funktion/Koordinaten der für die Durchführung zuständigen Person (Kontaktperson zu den Eingliederungsverantwortlichen der IV-Stelle)
3. Kurzbeschreibung der Massnahme (2-3 Zeilen)

4. Beschrieb der konkreten Umsetzung
 - Inhalt des Produktes: Schwerpunkte/Module, Programm
 - In welchen Bereichen sind Einsatzplätze vorhanden
 - Wie und mit welchen Instrumenten wird gefördert
 - Wie wird der Fortschritt gemessen und dokumentiert
 - Wie wird die soziale Begleitung sichergestellt
 - Wie fließen Zielvereinbarung und Eingliederungsplan in die tägliche Arbeit ein
 - Welche Testverfahren kommen zur Anwendung
 - Bezug zum ersten Arbeitsmarkt / Praktikumsorganisation
5. Anzahl der angebotenen Plätze
6. Betreuungsverhältnis (nur Personen in aktiver Begleitung der Klienten)

Die Detailbeschriebe sowie die erwähnten Gesetze und Weisungen der einzelnen Massnahmen bilden integrierenden Bestandteil der Umsetzungskonzepte

7. Entschädigung

Die Entgeltung der Massnahmen erfolgt - basierend auf der Leistungsvereinbarung - im Tages- und Stundenansatz bzw. mit Fall- und Monatspauschalen.

- Die **Auftragsklärung**, ein persönliches Vorgespräch im Sinne von einander Kennenlernen, ist kostenlos.
- Der **Tagesansatz** kann nur für effektive Anwesenheitstage verrechnet werden. Angebrochene Tage zählen als volle Tage. Urlaubstage, Abwesenheitstage wegen Krankheit, Ferien, Unfall usw. werden nicht vergütet. Die Kostenvergütung wird, unabhängig vom Beschäftigungsgrad, pro Tag ausgerichtet.
- Der **Stundenansatz** kann nur für effektiv geführte Gespräche mit dem Mandanten und/oder involvierten Arbeitgeber verrechnet werden. Weitere Aufwendungen wie für Berichtswesen, Fahrzeit, Spesen wie Auslagen für Fahrten, Telefonate, usw. sind inbegriffen und können nicht zusätzlich vergütet werden. Bei der Auftragserteilung ‚Job Coaching‘ kann die Reisezeit in begründeten Ausnahmefällen zusätzlich in Rechnung gestellt werden.
Die Art der Rechnungsstellung ist Teil der Auftragsklärung.
- Kurzabklärungen werden mit einer **Fallpauschale** vergütet.
- Länger dauernde Massnahmen werden in der Regel mit **Monatspauschalen** vergütet. **Angefangene Monate** (Eintritts- und Austrittsmonat) werden **pro rata** vergütet.

Berechnungsart:

Monatspauschale : 30 Tage x Anzahl Kalendertage im Monat (ab Eintritt bzw. Austritt)

Betr. **Rechnungsstellung** gilt es INFO_3 Versicherungs-/Rechnungswesen zu beachten.